

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Eine ungekannte Welt

Judäus

Frankfurt a. M., 1907

XII. Ein curiöser Rechtsfall.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-2077

XII.

Ein curioser Rechtsfall.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

III

Ein christlicher Rathschafft

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Vor einem russischen Rabbiner, der die vermögensrechtlichen Streitigkeiten seiner Gemeinde nach dem Gesetze der Thora zu entscheiden hat, erschienen drei Männer, die geschäftlich associirt waren, um ihn als Richter anzurufen. Zwei der Compagnons waren persönlich erschienen, der dritte ließ sich durch einen Anwalt vertreten.

„Wir haben,“ hob der eine der beiden Compagnons an, „eine Streitigkeit, die jetzt schon längere Zeit dauert, und die durch Euren Richterspruch entschieden werden soll.“

„Wer von Euch ist Kläger?“ fragte der Rabbiner. „Nach jüdischem Rechtsgrundsatz muß der Kläger immer zuerst gehört werden, deshalb muß ich dieses vor allen Dingen wissen, bevor über die Streitsache selbst ein Wort fällt.“

„Kläger sind wir beide,“ sprechen einstimmig die persönlich erschienenen zwei Associé's. „Wir haben gegen unseren hier vertretenen dritten Compagnon eine Forderung geltend zu machen, welcher er trotz unserer wiederholten Vorstellungen nicht nachzukommen gewillt ist, weshalb wir genöthigt sind, die Hilfe des Richters zu suchen. Wir verlangen nämlich zur Bestreitung unserer Haushaltungskosten monatlich die Summe von 400 Rubel, während er uns nur 20 Rubel bewilligt.“

„Mit wie viel Kapital seid Ihr bei dem Geschäfte theilhaft?“ fragte der Rabbiner.

„Mit Kapital,“ antworteten die Gefragten, „sind wir bei

dem Unternehmen gar nicht betheiligt. Wir sind von Hause aus unbemittelt, der eigentliche Kapitalist ist eben unser dritter Theilhaber. Er hat das gesammte Kapital in Händen, und das eben ist der Grund, warum wir auf ihn angewiesen und genöthigt sind, unsere Forderung auf diesem Wege geltend zu machen.“

„Wie groß ist der Gewinn, der bei Eurem Unternehmen bis jetzt erzielt wurde?“ fragte der Richter.

„Der Reingewinn, das wollen wir nicht in Abrede stellen, war nur sehr gering,“ lautete die Antwort.

„Jedenfalls hat aber das Geschäft so viel abgeworfen, daß Euch 400 Rubel monatlich verbleiben?“

„Das allerdings nicht; denn wir haben durch vielfache schlechte Geschäfte empfindliche Verluste zu tragen.“

„Aber 20 Rubel wirft doch das Geschäft monatlich an Reingewinn jedenfalls ab?“

„Auch das wissen wir nicht sicher, wenn wir die großen Verluste mit in Anschlag bringen, die bei unseren Unternehmungen unvermeidlich waren.“

„Dann könnte es gar sein, daß in Folge dieser Verluste Ihr für die bereits allmonatlich bezogenen 20 Rubel noch Geld zurückzuzahlen hättet?“

„Das ist allerdings möglich, und wir wollen das nicht in Abrede stellen. Uebrigens besteht eine genaue Buchführung, die dieses ausweisen wird, wenn wir es auch bestreiten wollten.“

„Wenn sich aber dies alles so verhält, was verlangt Ihr denn eigentlich?“

„Wir verlangen 400 Rubel zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse für uns und unsere Familien.“

Der Rabbiner mußte unwillkürlich über dieses ganze

Gebahren lächeln und wandte sich nun an den Vertreter des Angeklagten.

„Wie die Dinge liegen,“ sprach der Rabbiner, „brauche ich nicht zu fragen, was Sie der Forderung der Kläger entgegenzustellen haben. Denn, wenn sich alles so verhält, wie die Kläger selber einräumen, so ist sogar ihr Anspruch auf die bewilligten 20 Rubel nicht nur fraglich, sondern es scheint gewiß, daß sie die Schuldner sind und der Angeklagte der Gläubiger. Nicht auf Grund des Rechts, sondern als ganz besondere Gnade möchte ich vorschlagen, es bei dem bisherigen zu belassen und den Klägern wie bis jetzt die 20 Rubel monatlich zu gewähren. Als Associe's können sie selbstredend, wie die Dinge liegen, einen solchen Anspruch nicht erheben; aber wohl als Angestellte, die diesen Betrag als Salair beziehen. Füglich widmen sie doch dem Geschäfte ihre ganze Zeit und Kraft und haben deshalb einen gewissen Anspruch aus Billigkeitsrücksichten, wie er ihnen ja auch bisher gewährt wurde.“

Darauf entgegnete der Vertreter des dritten Compagnons: „Die Voraussetzungen, auf Grund welcher dieser Vorschlag erfolgt, sind hier nicht zutreffend. Die beiden Herren haben nämlich bis anhin so gut wie gar nichts im Geschäft gearbeitet. Sie gehen den ganzen Tag ihren eigenen Geschäften und ihren Privathändeln nach, aber um unser gemeinsames Geschäft kümmern sie sich wenig. Eine Stunde per Tag widmen sie vielleicht täglich unserer gemeinsamen Verbindung, und auch das thun sie widerwillig und gezwungen. Deshalb ruht auch kein Segen auf unserem Thun, weil man ihnen den Mangel an Interesse für unsere Sache anmerkt. Dafür sind übrigens zuverlässige Zeugen da, falls es von den Gegnern bestritten werden sollte.“

„Wenn dem so ist,“ erwiderte der Rabbiner, „so muß das für die Zukunft jedenfalls aufhören; von heute ab und weiter müssen sich die beiden Theilhaber allerdings verpflichten, ihre ganze Kraft und Fähigkeit für das Geschäft einzusetzen, und dann mögen Sie es noch einmal zusammen versuchen.“

Die Kläger erklärten jedoch, sie könnten eine Verpflichtung in diesem Sinne nicht eingehen. Sie wollten für das gemeinsame Geschäft wie bisher thätig sein, aber noch mehr Leistungen als bisher zu übernehmen, dazu könnten sie sich nicht verstehen.

Nun riß dem Rabbiner denn doch die Geduld. „Da kommen,“ sagte er halb zu sich, halb zu den Parteien, „zwei Theilhaber an einem Geschäft, die selber einräumen, daß sie mit keinem Kapital sich betheiligen konnten; Gewinn ist keiner erzielt worden, für's Geschäft gearbeitet haben sie nicht und für die Folge wollen sie auch nicht arbeiten, was wollt Ihr denn eigentlich?“

„Wir wollen 400 Rubel per Monat zur Bestreitung unserer Bedürfnisse.“

„Aber mit welchem Recht? Ihr müßt eine solche Forderung doch irgendwie begründen können? Habt Ihr denn eine Begründung für ein so unerhörtes Verlangen?“

„Allerdings haben wir die. — Unser Theilhaber hat nämlich eine große Zahl ähnlicher Geschäfte, bei welchen er ganz in derselben Weise als Kapitalist betheiligt ist, wie mit uns. Dort zahlt er aber anstandslos diese Summe seinen Associés. Wir sehen daher nicht ein, warum wir nicht dasselbe verlangen dürften.“

Der Anwalt des Kapitalisten bemerkte darauf: „Wer will meinem Klienten das Recht streitig machen, über sein Geld

nach eigenem Ermessen zu verfügen? Ich könnte dieses sein Recht aus dem Talmud nachweisen, wo es im letzten Peret von Resuboth ausdrücklich ausgesprochen ist, daß Jedermann befugt ist, zu sagen: Deinem Bruder will ich es geben, aber Dir will ich es nicht geben. Aber unser Recht ist in dieser Sache so selbstverständlich, daß ich auf jedes weitere Wort verzichten kann."

"Da haben wir es," bemerkten darauf die Kläger, „unser Associe verfährt eingeständenermaßen ganz willkürlich mit uns. Den Anderen giebt er's mit vollen Händen, und uns will er's entziehen."

„Ihr redet kindisch," entgegnete der Rabbiner, „und Ihr nöthigt mich, zu Euch wie mit Kindern zu reden. Der Anwalt Eures Gegners hat sich in ganz correcter Weise auf den Rechtsstandpunkt gestellt. Nach den einfachsten Begriffen von Recht und Unrecht kann ihn Niemand anhalten, Eurer grundlosen Forderung nachzukommen. Das schließt aber nicht aus, daß er noch außerdem seine guten Gründe haben kann, Euch wenig und Anderen mehr zu geben, und man braucht ja nicht weit nach alledem, was Ihr selber eingeräumt habt, nach solchen Gründen zu suchen. Hat ein Vater z. B. nicht das Recht, einem Kinde ein größeres und dem anderen Kinde ein kleineres Stück Brod zu geben? Einfältige Kinder werden über Bevorzugung und Zurücksetzung deshalb klagen. Aber daß die Ursache dieser ungleichen Vertheilung ganz andere sein können, das wird auch ein halbwegs verständiges Kind einsehen. Das Kind, welches den ganzen Vormittag in der Schule ist, muß ein größeres Stück Brod haben, weil es in der Zwischenzeit nichts haben kann. Dem Kinde, das zu Hause ist, genügt für den Augenblick ein kleineres Stück, weil es jeden Augenblick

ja wieder Brod erhalten kann. Gäbe man dem Kinde zu Hause dieselbe Portion, es würde sie verkrümmeln, weil es thatsächlich nichts damit anzufangen weiß. — Also, beruhigt Euch und seid froh, wenn die Sache in der bisherigen Weise weiter bleiben kann."

Aber die Kläger fügten sich nur widerwillig und noch im Verlassen des Beth = Din murmelten sie in ihre langen Bärte: „400 Rubel monatlich hätte uns zum allermindesten gehört, aber es giebt kein Recht auf dieser Welt."

* * *

*

Diese Geschichte erzählte der Rabbiner, vor dem sie sich zugetragen hatte, einem greisen Amtsgenossen, als Beweis für die Mörgeleien und Rechthabereien, mit welchen er im Amte behelligt wird und schloß die Erzählung mit der Frage, ob ihm wohl je schon in seiner Praxis eine so absurde Forderung vorgekommen sei.

Der Angeredete schwieg einen Augenblick, dann entgegnete er lächelnd: „Vor meinem Beth = Din ist ein solcher oder ähnlicher Fall allerdings noch nie vorgekommen. Aber er ist doch nicht so selten, wie man glauben sollte, ja, man kann ohne Uebertreibung sagen, er kommt täglich millionenmal vor und zwar ganz in der Weise, wie er sich bei Euch zugetragen hat.

„Gott, gesegnet sei Er, und der Mensch mit seinem doppelseitigen Wesen, mit Körper und Geist bilden eine aus drei Faktoren bestehende Verbindung, ganz wie die von Euch geschilderte. Der Zweck dieser Verbindung ist Gutes auf Erden zu fördern. Die Mittel hierzu, das ganze Betriebskapital, Gut und Blut, alles was erforderlich ist, um den Pflichten und Aufgaben dieser Vereinigung nachzukommen, ge-

währt Gott. Körper und Geist sind an und für sich schwach und hilflos, was sie zu leisten vermögen, verdanken sie dem großen, vielvermögenden Allirten, der sich mit ihnen verbunden hat. So bemerken ja die Weisen zu den Worten in Hiob (Kap. 41, 3): „Wer ist mir je zuborgekommen, daß ich ihn bezahlen mußte?“ „Wer hat je seinen Sohn beschneiden lassen, ohne daß ich ihm vorher den Sohn gegeben hätte, wer hätte je eine Mesusa an seiner Thüre befestigt, ohne daß ich ihm vorher eine Wohnung gegeben hätte, wer hat je Bizis an sein Kleid geknüpft, ohne vorher das Kleid von mir zu erhalten?“ — Die Mittel, mit denen wir die Pflichten unserer Vereinigung nachzukommen vermögen, verdanken wir ausschließlich Gott. Nicht einmal Hand und Fuß könnten wir rühren, ohne von Gott Kraft und Einsicht dafür zu haben.

„Und da stellen nun Körper und Geist noch ihre maßlosen Ansprüche an Gott und verlangen auf Grund ihrer Verbindung, was sie für alle denkbaren Bedürfnisse des Lebens gebrauchen und noch mehr als das.

„Der Allgütige gewährt ja nach seinem Ermessen, wie er das Leben schenkt, auch die Mittel zum Leben. Aber das genügt den Klägern nicht. Sie klagen Gott an, daß er ihnen nicht mehr, daß er ihnen nicht just die Summe in der Höhe gegeben, wie sie ihnen gerade vorschwebt.

„Haben sie ein Recht dazu? Haben sich Körper und Geist durch eine Einlage irgend welcher Art ein solches Recht erwirkt? Doch gewiß nicht. Hat sich die Vereinigung so reich an Erfolg und Gewinn bewährt, daß mit Rücksicht darauf ein solcher Anspruch gerechtfertigt wäre? Uebersteigen die Passiva nicht die Aktiva, wird das etwa geübte Gute nicht reichlich aufgewogen durch das vielfach begangene Unrecht?

Heben diese notorischen Verluste die bescheidenen Gewinne nicht in einer Weise auf, daß selbst die von Gott gewährten Mittel als eine Gnade zu betrachten sind, nach dem Worte des Psalmisten: „Dein, o Gott, ist die Gnade, denn Du zahlst dem Manne, als ob er etwas geleistet hätte?!“ Wahrlich nichts zu fordern, zurückzuzahlen hat jeder, von dem, womit ihn Gottes Gnade überschüttet, wenn erst unser großes Schuldbuch entscheiden soll, das sich selber öffnet und sich selber verliest, in welches jeder mit eigener Hand sein Soll und Haben eingetragen hat!

„Und wenn wir in unentwegter Treue vom ersten Hahnenruf der Jugend bis zum letzten Abendroth des Lebens im Dienste Gottes ständen, hätten wir wirklich bei dieser eigenartigen Verbindung einen Schimmer von Recht einen höheren Lohn zu verlangen? Dabei aber sind wir doch weit davon entfernt, auch nur irgendwie behaupten zu können, wir widmeten unsere ganze Zeit und Kraft dem Lebensgeschäfte, das uns mit Gott verbindet, und für das wir so gut bezahlt zu werden verlangen. Wie viel, wie wenig widmen wir von den 24 Stunden jenen höchsten Zielen des Lebens, durch welche das Gute und Edle auf Erden gefördert wird! Der größte Theil der Zeit und Energie gehört unseren eigenen Geschäften, Genüssen, Wünschen und Neigungen, und nur ein verschwindender Bruchtheil bleibt für die Hochzwecke des Daseins frei, für welche doch diese ganze Vereinigung gestiftet wurde. Mit welchem Feuer, mit welcher Kraft stürzen wir uns auf die Befriedigung dieser unserer persönlichen Anliegen, und wie kalt und schlaff und lässig treten wir ein, wenn es sich um Erfüllung derjenigen Pflichten handelt, die jene Verbindung auferlegt!

„Was aber dieser unserer Anmaßung die Krone aufsetzt, das ist die niedere Gesinnung, mit welcher wir unsere Ansprüche mit Scheingründen ausstatten. Weil diesem und jenem das von Gott bewilligt wird, was er uns versagt hat, daraus leiten wir das Recht ab, für uns dasselbe zu verlangen und halten uns dabei vielleicht noch für bescheiden, weil wir nicht das Doppelte fordern.

„Wir fragen uns nicht, ob der Andere es vielleicht verdient hat, reichlicher bedacht zu werden, ob wir vielleicht es nicht verdienen, besser bezahlt zu werden, wir murren über die ungleiche Vertheilung der menschlichen Güter, sind für keine vernünftige Erwägung zugänglich, bedenken nicht, wie unser ganzes Gebahren uns noch dasjenige verschert, was uns in seiner Gnade Gott heute gewährt und fordern mürrisch unsere 400 Rubel per Monat: ist das nicht in noch höherem Grade als Euer Erlebniß ein überaus curioser Rechtsfall?“



Die erste Bedingung ist die
Anwesenheit der Eltern
und die Zustimmung der
Kirche. Die zweite Bedingung
ist die Freiheit der Eltern
und die Zustimmung der
Kirche. Die dritte Bedingung
ist die Freiheit der Eltern
und die Zustimmung der
Kirche.

Die vierte Bedingung ist die
Anwesenheit der Eltern
und die Zustimmung der
Kirche. Die fünfte Bedingung
ist die Freiheit der Eltern
und die Zustimmung der
Kirche. Die sechste Bedingung
ist die Freiheit der Eltern
und die Zustimmung der
Kirche. Die siebte Bedingung
ist die Freiheit der Eltern
und die Zustimmung der
Kirche.

Die achte Bedingung ist die
Anwesenheit der Eltern
und die Zustimmung der
Kirche. Die neunte Bedingung
ist die Freiheit der Eltern
und die Zustimmung der
Kirche. Die zehnte Bedingung
ist die Freiheit der Eltern
und die Zustimmung der
Kirche. Die elfte Bedingung
ist die Freiheit der Eltern
und die Zustimmung der
Kirche. Die zwölfte Bedingung
ist die Freiheit der Eltern
und die Zustimmung der
Kirche.